

Antrag
der Fraktion der CDU

**Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Landesplanungsgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Artikel I

Das Landesplanungsgesetz vom 7. Mai 1962 (GS. NW. S. 229) wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Aufstellung

(1) Das Landesentwicklungsprogramm und die Landesentwicklungspläne werden von der Landesplanungsbehörde erarbeitet und nach Anhörung des Landesplanungsbeirates vom Landtag aufgestellt.

(2) Das Landesentwicklungsprogramm und die Landesentwicklungspläne können jederzeit in dem Verfahren, das für die Aufstellung gilt, geändert oder ergänzt werden.

(3) Das Landesentwicklungsprogramm und die Landesentwicklungspläne werden mit ihrer Bekanntgabe Richtlinien für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben. Soll dabei von dem Landesentwicklungsprogramm abgewichen werden, so ist die Landesplanungsbehörde rechtzeitig zu beteiligen.“

Auszug
aus dem Landesplanungsgesetz vom 7. Mai 1962
(GS. NW. S. 229)

§ 13
Aufstellung

(1) Das Landesentwicklungsprogramm und die Landesentwicklungspläne werden von der Landesplanungsbehörde erarbeitet und nach Anhörung des Landesplanungsbeirates im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern aufgestellt.

(2) Das Landesentwicklungsprogramm und die Landesentwicklungspläne können jederzeit in dem Verfahren das für die Aufstellung gilt, geändert oder ergänzt werden; sie sollen spätestens nach zehn Jahren erneut aufgestellt werden.

(3) Das Landesentwicklungsprogramm und die Landesentwicklungspläne werden mit ihrer Bekanntgabe Richtlinien für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben. Soll dabei von dem Landesentwicklungsprogramm oder einem Landesentwicklungsplan abgewichen werden, so ist die Landesplanungsbehörde rechtzeitig zu beteiligen.“

2. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Unterrichtung des Landtags

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit der Bundesregierung und den Landesregierungen auf dem Gebiet der Landesplanung und der regionalen Wirtschaftsstruktur mit Zustimmung des Landtags Vereinbarungen abzuschließen.

(2) Die Landesregierung berichtet mindestens zu Beginn jedes zweiten Jahres vor dem Landtag über Stand, Maßnahmen und Aufgaben der Landesplanung. Dabei können Änderungen des Landesentwicklungsprogramms und der Landesentwicklungspläne vorgeschlagen werden.“

§ 24

Unterrichtung des Landtags

Die Landesregierung berichtet zu Beginn eines jeden Jahres vor dem Landtag über Stand, Maßnahmen und Aufgaben der Landesplanung.

3. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

**Erlaß von Rechtsverordnungen und
Verwaltungsvorschriften**

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes mit Zustimmung des für die Landesplanung zuständigen Landtagsausschusses durch Rechtsverordnung zu regeln

- a) die Erweiterung des Kreises der Mitglieder der Landesplanungsgemeinschaft durch die Bestimmung von weiteren Landesbehörden und von solchen Bundesbehörden, die der Bund als Mitglieder vorschlägt,
- b) die Zusammensetzung der Organe der Landesplanungsgemeinschaften und ihrer Bezirksplanungsbeiräte (§ 7 Abs. 5, 6 und 8),
- c) die räumliche Abgrenzung der Landesplanungsgemeinschaften,
- d) die Form der Darstellungen und Festlegungen in dem Landesentwicklungsprogramm, den Landesentwicklungsplänen und den Raumordnungsplänen,
- e) die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten und das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung des Gebietsentwicklungsplanes (§ 16 Abs. 1),
- f) das Verfahren bei der Offenlegung des Flächensicherungsplanes (§ 19 Abs. 3, § 20 Abs. 3),
- g) die Weitergeltung von Plänen der Landesplanungsgemeinschaften, die auf Grund der bisherigen Vorschriften aufgestellt sind.

§ 28

*Erlaß von Rechtsverordnungen und
Verwaltungsvorschriften*

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln

- a) Unverändert*
- b) Unverändert*
- c) Unverändert*
- d) Unverändert*
- e) Unverändert*
- f) Unverändert*
- g) Unverändert*

(2) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der für die Landesplanung zuständige Minister im Einvernehmen mit den anderen zuständigen Landesministern."

(2) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den zuständigen Landesministern.

Artikel II

Das Gesetz tritt am in Kraft.

22. Juli 1969

Dr. Lenz
Dr. Rosenbaum
Dr. Waffenschmidt
Köhler
Mertens
Riehemann
Ostmeyer
Fellmann
Friedrich
Dr. Möcklinghoff
Ullrich
Schürgers
und Fraktion

MM D06 / 1417 -4

Begründung

Das Landesplanungsgesetz (LPG) vom 7. Mai 1962 hat den Bereich der Landesplanung und Raumordnung in einen festen organisatorischen Rahmen eingefügt. In dem seit Inkrafttreten des Gesetzes verstrichenen Zeitraum haben sich eine Fülle von politischen und administrativen Erfahrungen durch seine Anwendung ergeben. Eine neue Situation ist insbesondere dadurch entstanden, daß die Landesplanung und Raumordnung, die nach dem Landesplanungsgesetz als eine gemeinschaftliche Aufgabe von Staat und Selbstverwaltung verstanden wird, ein gegenüber früher erweitertes Verständnis findet. Daher kommt dem Bereich der Landesplanung auch ein höherer politischer Stellenwert zu als bisher.

Insbesondere ergibt sich das größere politische Gewicht der landesplanerischen Tätigkeit aus der Anwendung des § 13 Abs. 3, in dem folgendes bestimmt ist:

„(3) Das Landesentwicklungsprogramm und die Landesentwicklungspläne werden mit ihrer Bekanntgabe Richtlinien für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben. Soll dabei von dem Landesentwicklungsprogramm abgewichen werden, so ist die Landesplanungsbehörde rechtzeitig zu beteiligen.“

Die politische und administrative Praxis im Land Nordrhein-Westfalen hat in der Vergangenheit dazu geführt, daß bei den raumwirksamen Bezügen der Schulreform und der Verwaltungsreform landesplanerische Festlegungen als Grundlagen für Entscheidungen gedient haben. Es ist zu erwarten, daß das Bedeutungswachstum landesplanerischer Festlegungen in Zukunft noch weiter zunimmt. Die aufzustellenden Landesentwicklungspläne und moderne administrative Techniken der Koordinierten und schwerpunktmäßig gezielten Wirtschaftsförderung haben eine größere politische Verantwortung bei der Aufstellung dieser landesplanerischen Festsetzungen zur Folge. Diese gesteigerte Verantwortung sollte nicht allein der Landesregierung überlassen bleiben. Wegen der großen politischen Bedeutung sollte der Landtag in einer geeigneten Weise an der Verantwortung für die räumliche Entwicklung des Landes beteiligt werden. Das im § 13 LPG vorgesehene Verfahren für die Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms und der Landesentwicklungspläne wird diesem Erfordernis nicht gerecht. Es ist deswegen notwendig, das Verfahren für die Aufstellung der weiteren Entwicklungspläne dahingehend zu ändern, daß die Landesplanungsbehörde Vorschläge erarbeitet, die mit den Ergebnissen der Anhörung des Landesplanungsbeirates dem Landtag zur endgültigen Entscheidung vorgelegt werden.

Da das Landesentwicklungsprogramm und die Landesentwicklungspläne im Hinblick auf die sich ständig verändernde raumwirtschaftliche Realität überprüft werden müssen, ist in § 13 Abs. 2 vorgesehen, das Landesentwicklungsprogramm und die Landesentwicklungspläne spätestens nach zehn Jahren erneut aufzustellen. Wie die Erfahrung der vergangenen Jahre gezeigt hat, ist dieses zehnjährige Zeitintervall zu weit gefaßt. Es sollte daher gestrichen und durch eine Regelung ersetzt werden, die eine kurzfristigere Anpassungsprüfung erzwingt. Diese Prüfung sollte im Zusammenhang mit den Berichten der Landesregierung über Stand, Maßnahmen und Aufgaben der Landesplanung vorgenommen werden.

In Ausführung der Gemeinschaftsaufgaben, insbesondere in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirt-

schaftsstruktur“ und zur Lösung landesplanerischer Aufgaben, die den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen überschreiten, sind Vereinbarungen zwischen den Landesregierungen sowie der Bundesregierung notwendig. Diese Vereinbarungen sind mit langfristigen finanziellen Bindungen, die im Haushaltsplan ihren Niederschlag finden, verbunden. Der neugefaßte § 24 will sicherstellen, daß der Landtag derartige Entscheidungen selbst trifft und sie nicht nur registrierend zur Kenntnis nimmt.

Das Landesplanungsgesetz sieht in § 24 vor, daß die Landesregierung zu Beginn eines jeden Jahres vor dem Landtag über Stand, Maßnahmen und Aufgaben der Landesplanung berichtet. Diese Berichterstattung leidet nach den bisherigen Erfahrungen u. a. darunter, daß der Zeitraum zwischen den Berichten zu kurzfristig ist. Er sollte daher in der Weise verlängert werden, daß die Landesregierung verpflichtet wird, mindestens zu Beginn jedes zweiten Jahres über Stand, Maßnahmen und Aufgaben der Landesplanung zu berichten. Diese Bestimmung ermöglicht es, für einen verlängerten Zeitraum die wesentlichen Entwicklungstendenzen darzustellen. In einer besonderen Situation wäre es aber der Landesregierung auch möglich, jederzeit dem Landtag einen umfassenden Bericht vorzulegen.

Die bisherigen Berichte der Landesregierung hatten die Schwäche, daß sie fast ausschließlich Verwaltungsberichte waren. Statt dessen sollte die Landesregierung dem Landtag politische Problembereiche vorlegen. Ein geeigneter Ansatzpunkt dafür ist die Bestimmung, daß bei dem Bericht über Stand, Maßnahmen und Aufgaben der Landesplanung Änderungen des Landesentwicklungsprogramms und der Landesentwicklungspläne vorgeschlagen werden können. Dieses Verfahren wird zur Folge haben, daß spätestens alle zwei Jahre die gesamte landesplanerische Arbeit überprüft werden muß. Das Zeitintervall von zwei Jahren hat den Vorzug, daß ein synchroner Ablauf mit der mittelfristigen Finanzplanung dadurch ermöglicht wird, daß landesplanerische Entscheidungen jeweils zu Beginn und zur Halbzeit einer vier- bis fünfjährigen Planungsperiode für die Finanzwirtschaft erfolgt. Dadurch kann eine koordinierte Finanzpolitik, Landesplanungspolitik und regionale Wirtschaftspolitik verwirklicht werden.

Als Folge der Festsetzung des Landesentwicklungsprogramms und der Landesentwicklungspläne ergibt sich, daß die in § 28 LPG vorgesehenen Rechtsverordnungen mit Zustimmung des für die Landesplanung zuständigen Landtagsausschusses erlassen werden.

6

Ausgegeben am 29. Juli 1969

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf 1, Postfach 5007, Telefon 88 42 97, zu beziehen.